

Anlage1

Stand: 08.05.2008

Entwurf der Vereinbarung

zwischen der Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
(ECOWAF)

- nachfolgend „ECOWAF“ genannt -

und dem

Kreis Warendorf, (...)

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die ECOWAF übernimmt als Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG die Aufgaben der Entsorgung (Erfassung/Verwertung/Beseitigung) von Altpapier, Klärschlamm und schadstoffhaltigen Abfällen, der Erfassung von Elektroaltgeräten im Rahmen des ElektroG sowie der Abfallberatung der Bürger, in dem Umfang, in dem der Kreis Warendorf die Erfüllung dieser Aufgaben sicherzustellen hat.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers

1. Die ECOWAF verpflichtet sich, die Durchführung der mit dieser Vereinbarung beauftragten Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen eigenverantwortlich sicherzustellen.
2. Der Kreis Warendorf kann der ECOWAF schriftlich Weisungen erteilen, sofern dies zur Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 3

Zusammenarbeit

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Abfallwirtschaft jederzeit vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieser Vereinbarung berühren.

Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen und für Anpassungen der Abfallsatzungen des Kreises sowie in Hinblick auf neue Entgeltstrukturen oder etwaige Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren. Der Kreis Warendorf wird die ECOWAF unverzüglich unterrichten, sofern Beschlüsse des Kreistags des Kreises Warendorf oder seiner Ausschüsse die Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abfälle wesentlich beeinflussen.

2. Beauftragten des Kreises sind die Aufgabenerfüllung betreffende Informationen möglichst unverzüglich zu erteilen.

§ 4

Entgelte

1. Die ECOWAF wird in direkten Leistungsbeziehungen mit den Kommunen und anderen Dritten treten und ihre Leistungen auf der Basis privatrechtlicher Entgelte abrechnen. Diese Entgelte sind unter Berücksichtigung der für den Kreis bei der Gebührenkalkulation maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren.

2. Die Entgelte müssen hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen – in deren jeweils geltenden Fassungen – insbesondere
 - a) der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR Nr. 30/53 sowie

 - b) den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53)

entsprechen. Die Leistungsentgelte der gebührenrelevanten Aufgabenbereiche haben darüber hinaus den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

§ 5

Haftung und Versicherungen

1. Die Haftung der ECOWAF gegenüber dem Kreis Warendorf aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der ECOWAF gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die ECOWAF hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern und dies auf Verlangen des Kreises unverzüglich nachzuweisen.

2. Im Übrigen sollen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die ECOWAF zum Abschluss entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
3. Handelt die ECOWAF auf schriftliche Weisung des Kreises Warendorf, so ist sie von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Kreis die ECOWAF frei. Die ECOWAF ist im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verpflichtet, den Kreis Warendorf auf Bedenken, die gegen die Ausführung seiner Anweisung bestehen, hinzuweisen; anderenfalls trägt sie das Haftungsrisiko.

§ 6

Höhere Gewalt, Loyalitätsklausel

1. Soweit und solange eine Partei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt – wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Dieselkraftstoff und Energie oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt – an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Parteien nach dieser Vereinbarung. Die Parteien werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die andere Partei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können.

Der Kreis sowie die ECOWAF sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in dieser Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben – ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung – Rechnung zu tragen.

3. Die Parteien verpflichten sich, die durch Abschluss und Vollzug dieser Vereinbarung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

§ 7

Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der ganzen Vereinbarung oder einzelner Pflichten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. In diesem Fall ist eine angemessene Kündigungsfrist einzuhalten, die sechs Monate nicht unterschreiten soll. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die ECOWAF aufgelöst wird oder wenn die anderweitige Erfüllung aller oder einzelner Aufgaben im Rahmen eines kreisübergreifenden Konzepts organisatorisch oder wirtschaftlich erfolgversprechender erscheint. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist 3 Jahre.

§ 8**Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen sollte, dass sie eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der gesamten Vereinbarung erfüllt.
3. Enthält die Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Parteien, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 9**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung wird schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

Ort, Datum